

Geschäftsordnung

(Stand 18.04.2026)

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung. Diese Geschäftsordnung ist fortlaufend an die Satzung von Coexister Germany e.V. anzupassen. Im Zweifel gilt immer die aktuell gültige Version der Satzung.

Bei der Umsetzung dieser Geschäftsordnung ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine Online-Teilnahme möglich ist. Dies ist aufgrund der besonderen bundesweiten Verteilung aller Mitglieder dringend notwendig.

§1 Termin

Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im Vorstand beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die Lokalgruppen und der nationale Vorstand können eigene Gäste mitbringen.

§5 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Wahlleitung anwesend.

§6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welche Person die Versammlungsleitung führt. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung delegieren. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss die Leitung an eine andere Person abgegeben werden. Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern und Arbeitsgruppen von Coexister Germany e.V. gestellt werden. Die Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung. Später eingehende Satzungsänderungsanträge benötigen eine Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

Änderungsanträge zu bereits bestehenden Anträgen können jederzeit gestellt werden.

§7a Rederecht

Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Teams und Arbeitskreise. Weitere Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung das Rederecht erlangen.

§8 Unterlagen

Spätestens zwei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Versammlung durch den Vorstand die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung,
- die Anträge,
- den Bericht des Vorstandes,
- ggf. die Berichte der Arbeitsgruppen und Ausschüsse,
- ggf. die Berichte der Lokalgruppen.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und unter Einhaltung der Fristen eingeladen wurde und alle Unterlagen fristgerecht den Mitgliedern der Versammlung zugegangen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen auf die Mitglieder entfallen, die kein Vorstandsamt innehaben. Absolute Zahlen sind nicht ausschlaggebend. Erwünscht ist die Teilnahme jeweils eines Repräsentanten jeder Lokalgruppe.

§10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§11 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend durch Mehrheitsbeschluss.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b. Antrag auf Schließung der Redner*innenliste,
- c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes,
- e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f. Antrag auf Nichtbefassung,
- g. Hinweis zur Geschäftsordnung, Satzung und Wahlordnung,
- h. Antrag auf Überweisung an eine Arbeitsgemeinschaft,
- i. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten für den aktuellen Beratungspunkt. Dieser Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Stimmt die Mehrheit mindestens eines Geschlechtes zu, so ist der Antrag angenommen,
- j. Antrag auf Witz oder Warm Up.
- k. Antrag auf langsames Sprechen zur besseren Verständlichkeit.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede und der Antwort des*r GO-Antragssteller*in sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung (in Absprache mit dem Vorstand, sofern die Leitung delegiert worden ist) verbindlich.

§14 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Liegen für einen Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Mit Zweidrittel-Mehrheit kann im weiteren Verlauf der Beratungen beschlossen werden, dass über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden muss.

Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§15 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Anzahl und Art der anwesenden Mitglieder und Gäste, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Dieses Protokoll wird dem Amtsgericht übersandt und ist anschließend über das Vereinsregister öffentlich einsehbar.

Für die vereinsinterne Verwendung sollte ein Verlaufsprotokoll erstellt werden, das inhaltliche Diskussionen wiedergibt und für nicht anwesende Mitglieder nachvollziehbar macht.

§16 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von sechs Wochen zugestellt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein Einspruch in Textform beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung bei Einsprüchen gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet nach Anhörung aller Einsprüche der Vorstand.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 10 % der ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand muss auf Wunsch von Mitgliedern, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen möchten, aber noch nicht die erforderlichen 10 % erreicht haben, eine Nachricht an alle Mitglieder senden, in der er auf den Wunsch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hinweist.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen nach der Beantragung einberufen.

§18 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§19 Schlussbestimmungen

Die Fassung der Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung von Coexister Germany e.V. in Kraft.

Wahlordnung

(Stand 18.04.2026)

Präambel

Es gilt immer die aktuelle Satzung von Coexister Germany e.V.. Entspricht diese Wahlordnung nicht dem aktuellen Stand der Satzung, so ist sie entsprechend der Satzung anzuwenden. Finden sich in dieser Wahlordnung Anwendungen, die der Satzung entgegenstehen, so sind diese durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen und der Satzung nicht entgegenstehen. Im Sinne einer möglichst großen Partizipation müssen auch bei den Wahlen die Möglichkeiten zur Online-Teilnahme eröffnet werden. Dafür sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden, die das Wahlgeheimnis schützen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in Coexister Germany e.V..
- (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2026 in Kraft.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Zu Beginn der Wahlhandlungen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Zur Wahlleitung kann gewählt werden, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- (3) Personen, die selbst für ein zu wählendes Amt kandidieren, können nicht Teil der Wahlleitung sein.
- (4) Die Amtszeit der Wahlleitung endet mit Abschluss der Wahlhandlungen, für die sie gewählt wurde.

§ 3 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Aufgabe der Wahlleitung ist es, die Wahlen zu leiten.
- (2) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Wahlen frei und demokratisch ablaufen. Sie hat sich bindend an die Satzung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu halten.

§ 4 Ablauf einer Wahl

Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Kandidat*innenliste
3. Schließen der Kandidat*innenliste
4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ggf. erneute Öffnung der Kandidat*innenliste
5. Kandidat*innenvorstellung
6. Kandidat*innenbefragung
7. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

§ 5 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für ein Vereinsamt kann gewählt werden, wer Mitglied in Coexister Germany e.V. ist und mindestens das 13. Lebensjahr vollendet hat, also 14 Jahre alt ist.

§ 6 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 7 Erneute Öffnung der Kandidat*innenliste

(1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Kandidat*innenliste erneut geöffnet werden.

(2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln (siehe § 13 GO).

§ 8 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

(1) Die Wahlleitung überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 9 Kandidat*innenvorstellung

(1) In der Kandidat*innenvorstellung haben die Kandidierenden das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

§ 10 Kandidat*innenbefragung

- (1) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an die Kandidierenden zu stellen.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Wahlleitung.

§ 11 Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung findet eine Personaldebatte statt.
- (2) Eine Personaldebatte findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder der Wahlleitung und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Das Protokoll wird ausgesetzt.
- (4) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidierenden.
- (5) Die Aussprache ist auf die Personen der Kandidierenden beschränkt.
- (6) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine zweite Personaldebatte zulässig.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird oder ein datenschutzkonformes Online-Wahltool genutzt wird, das eine geheime und freie Wahl analog zu einer Präsenzwahl in Papier ermöglicht. Bei Onlinewahlen sollen gängige IT-Sicherheitsstandards eingehalten werden, wie sie bspw. in der Technische Richtlinie TR-03169 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik festgehalten sind.
- (2) Auf Antrag findet die Wahl offen statt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung oder der Wahlleitung Widerspruch einlegt.

§ 13 Wahlregeln

- (1) Die Wahl ist für jedes zu wählende Vereinsamt gesondert zu führen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vereinsämter zu vergeben sind.
- (2) Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen.
- (4) Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 14 Auswertung der Stimmen

- (1) Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung oder bei digitalen Wahlen durch ein Online-Wahltool.
- (2) Vor dem Auszählen sind alle Stimmen eines Wahlganges auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
- (3) Die Wahlleitung kann das Auszählen auf andere Personen delegieren, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung Widerspruch einlegt. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung muss bei der Auszählung anwesend sein.
- (4) Die Auswertung erfolgt von mindestens zwei sich gegenseitig kontrollierenden Personen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Sollte für eine Wahl ein weiterer Wahlgang erforderlich sein, so werden nur die Ergebnisse des direkt vorausgegangenen Wahlgangs verkündet.
- (2) Die Wahlleitung verliest die auf den*die Kandidaten*in entfallenen Stimmen, Enthaltungen sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.
- (3) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Kandidat*innen gewählt sind.
- (4) Die Wahlleitung fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.
- (5) Gegen die Feststellung der Wahlleitung kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand, ausgenommen etwaiger Vorstandsmitglieder in der Wahlleitung, endgültig.
- (6) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls an einem für die Vereinsmitglieder zugänglichen Ort aufbewahrt.

§ 16 Wiederholung der Wahl

- (1) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlergebnisses kann eine Wiederholung der Wahl beantragt werden.
- (2) Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§ 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Kandidierenden gewählt wurden und endet mit dem Ende der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung in der Amtszeit.

§ 18 Abwahl

- (1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder aller Wahlämter abgewählt werden.
- (2) Anträge auf Abwahl sind wie reguläre Anträge zu behandeln und sind den Fristen der Geschäftsordnung entsprechend vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen (siehe § 7 GO).
- (3) Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Für die Abwahl anderer Ämter gelten die Regeln entsprechend.

§ 19 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die Namen der Gewählten allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

§ 20 Wahlen des Vorstandes

- (1) Zum Vorstand kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied in Coexister Germany e.V. ist.
- (2) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus mindestens zwei Personen.

§ 22 Awareness

Das Awarenesssteam sollte aus zwei Personen bestehen. Geschlechterdiversität sollte gegeben sein.